



Sondernutzungsplan Neufeld – Deponie Typ A

Planungsbericht

12. September 2023

Mitwirkung

Impressum

raum.manufaktur.ag
Feldlistrasse 31A
9000 St. Gallen

071 555 03 10
info@raummanufakturag.ch
www.raummanufakturag.ch

Projektleitung
Armin Meier
dipl. Ing. FH SIA, Raumplaner FSU
Raumplaner FSU | REG A
dipl. Wirtschaftsingenieur FH NDS

Fachbearbeitung
Kilian Müller
BSc ETH in Umweltwissenschaften
MSc ETH in Raumentwicklung und Infra-
struktursysteme

Ramon Widmer
BSc ETH in Raumbezogene Ingenieurwis-
sensschaften

3256.008.353: PB_Neufeld_231030.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Sachverhalt	4
1.2	Projektorganisation	5
1.3	Deponieprojekt	6
2	Analyse und Interessenabwägung	7
2.1	Grundlagen	7
2.2	Handlungsbedarf	8
2.3	Interessenabwägung	16
3	Erläuterungen	23
3.1	Allgemeines	23
3.2	Vorschriften	23
4	Bewilligung	24
4.1	Erste Vorprüfung	24
4.2	Erste öffentliche Auflage	24
4.3	Ergänzung zur Vorprüfung	27
4.4	Mitwirkung	28
4.5	Erlass und Rechtsverfahren	28
	Beilagen	29

1 Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

1.1.1 Planungsanlass

Der Standort Neufeld wurde im Jahr 2013 als Inertstoffdeponie für unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Die Robert König AG, Oberriet, möchte diese Deponie betreiben und hat dazu ein Deponieprojekt mit den für eine Betriebsbewilligung erforderlichen Unterlagen inkl. des vorliegenden Planungsberichtes gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) ausgearbeitet.

1.1.2 Planungsgebiet

Das Gebiet Neufeld liegt in der Gemeinde Rüthi im Ortsteil Büchel. Westlich ist es durch die Autobahn A13 und östlich durch den Rheindamm begrenzt. Die südliche Begrenzung bildet die Einmündung des Werdenberger Binnenkanals in den Rhein. Die Höhenlage liegt ungefähr zwischen 429 m ü.M. und 435 m ü.M. Die geplante Deponie weist eine Länge von ca. 400 m, eine mittlere Breite von ca. 50 m und eine Fläche von rund 2.0 Hektaren auf. Das geplante Deponieareal ist im Besitz des Rheinunternehmens (Parz. Nr. 645), des Bundesamts für Strassen ASTRA (Parz. Nr. 1083) sowie der Ortsgemeinde Rüthi (Parz. Nr. 1193). Das Areal wird landwirtschaftlich als Weide und zum Grasschnitt genutzt.

Im betrachteten Gebiet plant das Rheinunternehmen die Erstellung einer Interventionspiste. Die beiden Projektperimeter beeinflussen sich gegenseitig, behindern sich aber nicht, sondern erlauben Synergien. Die Ausführung erfolgt in Absprache und in direkter Zusammenarbeit mit dem Rheinunternehmen.

Abb. 1 Übersicht Luftbild mit Deponiegebiet
(Geoportal, 14. Februar 2022)



Tab. 1 Übersicht über die Grundeigentümer im
Planungsgebiet

Parzelle	Eigentümer
Nr. 645	Rheinunternehmen, Lämmli brunnenstrasse 54, 9000 St. Gallen
Nr. 1083	Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Strassen ASTRA, 3003 Bern
Nr. 1119	Politische Gemeinde Rüthi, Staatsstrasse 78, 9464 Rüthi
Nr. 1193	Ortsgemeinde Rüthi, Staatsstrasse 127, 9464 Rüthi

1.1.3 Planungsziele

Mit der vorliegenden Planung soll der für Deponien gemäss Art. 27 PBG notwendige Sondernutzungsplan gleichzeitig mit der Baubewilligung ausgearbeitet werden.

1.2 Projektorganisation

1.2.1 Involvierte Planer

Die Projektleitung lag bei der Wälli Ingenieure AG, Heerbrugg. Für die einzelnen Fachbereiche wurden folgende Fachleute beigezogen:

- Hydrologie / Grundwasser / Altlasten / Geotechnik / Stabilität: Dr. von Moos AG, Zürich
- Flora, Fauna, Lebensräume / Neophyten: Ökonzept GmbH, St.Gallen
- Boden, Bodenschutz / Rekultivierung: Klaus Büchel Anstalt, Mauren
- Planungsbericht / Mitwirkung: raum.maufaktur.ag, St.Gallen
- Luft + Lärm: Büro Widmer AG, Frauenfeld

1.2.2 Planungsablauf

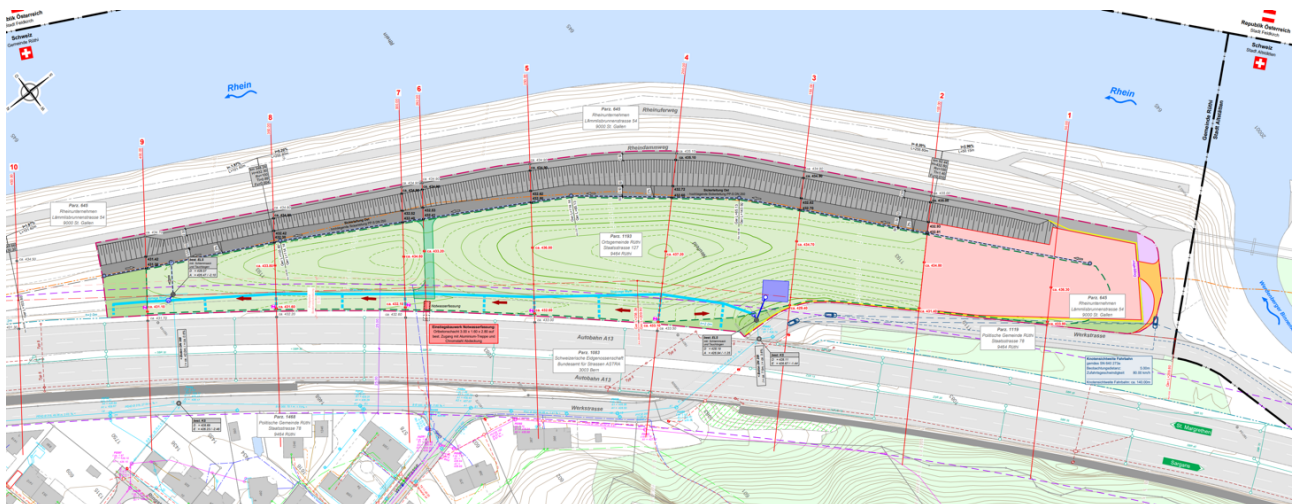
- Bis Frühjahr 2018: Ausarbeitung Entwurf Deponieprojekt
- Sommer 2018: Erste Kantonale Vorprüfung
- Anschliessend: Überarbeitung aufgrund Eingaben
- 30. Oktober bis 28. November 2019: 1. öffentliche Auflage
- 26. Mai 2020: Genehmigung Projekt Interventionspiste durch Baudepartement
- Sommer 2021: Runder Tisch mit Einsprechenden
- Frühjahr 2022: Ergänzung Interessenabwägung und Überarbeitung Projekt
- Sommer 2022: Ergänzung zur Kantonalen Vorprüfung
- ... **Mitwirkung**

1.3 Deponieprojekt

Die Deponiefläche umfasst ca. 20'000 m², auf der ein Volumen von ca. 52'000 m³ deponiert werden soll. Es wird mit einer Betriebsdauer von ca. zwei Jahren gerechnet. Zusammen mit je einem Jahr für Vorbereitungen bzw. die Rekultivierung dauern die Arbeiten voraussichtlich vier bis fünf Jahre.

Die detaillierten Erläuterungen zu Erschliessung, notwendigen baulichen Einrichtungen, Betrieb, Entwässerung und Endgestaltung sind im technischen Bericht (Beilage B7) ausgeführt.

Abb. 2 Ausschnitt Deponieprojekt -
Situation 1:500 (Beilage B14),
(Wälli AG, 12. September 2023).



2 Analyse und Interessenabwägung

2.1 Grundlagen

2.1.1 Übersicht

Die nachfolgende Liste zeigt die potenziell relevanten Grundlagen des Sondernutzungsplans auf. Sie ist als Übersicht über die Triage zu verstehen und dient der Kontrolle über die verwendeten Grundlagen.

Tab. 2 Übersicht Relevanz Grundlagen

Grundlage / Instrument	Hinweis / Stand	Kapitel
Raumplanungsgesetz (RPG)	Interessen gemäss Zweckartikel	2.3
Kantonale Richtplanung	Stand Nov. 2017	2.2.1
Agglomerationsprogramm Rheintal	nicht relevant	-
Kommunaler Richtplan und Raumkonzept	in Gesamtrevision	-
Nutzung		
Zonenplan		2.2.2
Baureglement		2.2.2
Sondernutzungspläne	nicht relevant	-
Schutz		
Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)	Interessen gemäss Zweckartikel	2.3
Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)	nicht relevant	-
Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	nicht relevant	-
Archäologische Schutzobjekte	nicht relevant	
Geschützte Waldstandorte		2.2.8
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)	nicht relevant	-
Inventar der Trockenwiesen und -weiden nationaler Bedeutung (TWW)	nicht relevant	-
Übersicht über die ökologischen Ausgleichsflächen (GaöL)	Berücksichtigt im Naturinventar	
Schutzverordnung	Kultur- und Naturinventar in Erarbeitung	2.2.3
Mobilität und Infrastruktur		
Nationalstrassengesetz (NSG), Fuss- und Wanderweggesetz (FWG)	Interessen gemäss Zweckartikel	2.3
Schwachstellenanalyse LV		2.2.14
Strassenklassierungspläne		2.2.14
Fuss-, Wander- und Radwegpläne		2.2.14
Verkehrszählungen (Querschnitte, Knoten, Beziehungen)		2.2.14
Parkraumkonzept / Angebot öffentlicher Parkplätze / Mobilitätskonzept	nicht relevant	-
Erschliessungsprogramm	nicht relevant	-
Infrastrukturplanung Ver- und Entsorgung	nicht relevant	-
Deponieplanung	vgl. kant. Richtplan Kapitel V12	2.2.1
Generelles Entwässerungsprojekt	nicht relevant	-
Umwelt		
Umweltschutzgesetz (USG)	Interessen gemäss Zweckartikel	2.3
Sachplan Fruchtfolgeflächen	nicht relevant	-
Waldentwicklungsplanung	nicht relevant	-
Grundwasserschutzkarten		2.2.4

Karte Gewässernetz GN 10		2.2.10
Naturgefahren	Massnahmenkonzept Naturgefahren	2.2.15
NIS-Anlagen (Funksender)	nicht relevant	2.2.1–
Strassen-Lärmbelastungskataster	nicht relevant	–
Geologie und Wasserverhältnisse		2.2.5
Kataster der belasteten Standorte Kanton SG	nicht relevant	–
Störfallvorsorge		2.2.16
Eigentum		
Grunddienstbarkeiten	nicht relevant	–

2.2 Handlungsbedarf

2.2.1 Übergeordnete Planungsgrundlagen

Die Gemeinde Rüthi überarbeitet momentan ihre kommunalen Planungsinstrumente, um diese an die Planungsgrundlagen von Bund, Kanton und Region / Agglomeration anzupassen. Die Entwürfe des kommunalen Raumkonzepts und Richtplans enthalten dabei keine relevanten Randbedingungen für das Planungsgebiet. Folgende übergeordneten Grundlagen sind zusätzlich zu beachten.

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Rüthi ist im ISOS als Ortsbild von nationaler Bedeutung aufgenommen. Zu Schützen sind dabei insbesondere das Dorfzentrum von Rüthi (Erhalt der Substanz) und die Altbebauung des Ortsteils Büchel (Erhalt der Struktur). Zwischen der Altbebauung und der Autobahn liegt ein Wiesstück mit einzelnen störenden Wohnbauten (XVI), welches gemäss ISOS in der Beschaffenheit zu erhalten ist. Für das Planungsgebiet auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn enthält das ISOS keine Aussagen.

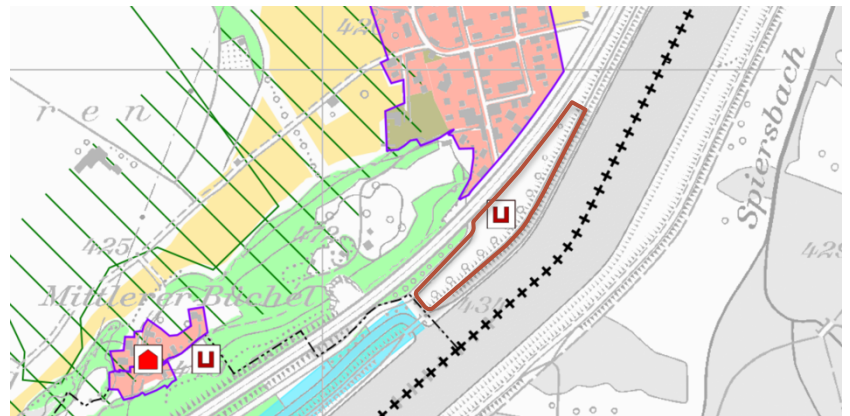
Abb. 3 Ausschnitt ISOS (2008)



Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan ist der Standort Neufeld als möglicher Deponiestandort (Inertstoffdeponie Aushub) festgelegt. Die Bewilligung der Deponien erfolgt über einen Sondernutzungsplan, welcher das Deponievolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes, die Sicherung der Finanzierung der Wiederherstellung und die Erschliessung regeln muss.

Abb. 4 Auszug kantonalen Richtplan (Geoportal, 14. Februar 2022)



2.2.2 Rahmennutzungsplan

Der Perimeter des Deponiegebietes ist im Zonenplan dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen. Damit gelten die Vorschriften der Landwirtschaftszone. Im Bereich des Rheindamms liegt das Gebiet in der Grünzone. Der Entwurf der laufenden Zonenplanrevision sieht eine Zuweisung des übrigen Gemeindegebietes zur Landwirtschaftszone vor.

Abb. 5 Auszug Zonenplan (Geoportal, 14. Februar 2022)





-  Wohn-Gewerbezone WG2
-  Weilerzone WL
-  Grünzone G
-  Landwirtschaftszone L
-  Übriges Gemeindegebiet ueG
-  Hinweis Wald
-  Hinweis Gewässer
-  Hinweis Verkehrsfläche



2.2.3 Schutzverordnung

Gemäss der kommunalen Schutzverordnung befindet sich entlang des Hochwasserdammes eine geschützte Baumreihe auf einer Länge von ca. 150 m. Ebenfalls ist im südlichen Bereich des Deponieperimeters eine geschützte Hecke mit einer Länge von ca. 50 m vorhanden. Gemäss den Vorschriften der Schutzverordnung sind die Hecken, Feld- und Ufergehölze in ihrem Bestand zu erhalten. Bei einem Abgang der Schutzobjekte sind Ersatzpflanzungen notwendig.

Abb. 6 Auszug Schutzverordnung
(Geoportal, 14. Februar 2022)

-  Naturschutzgebiet Trockenstandort (Magerwiese)
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Baumreihe, Allee
-  Hecke, Feld- und Ufergehölz



2.2.4 Gewässerschutz

Das Projektareal ist gemäss Gewässerschutzkarte des Kantons St. Gallen dem Gewässerschutzbereich Au sowie innerhalb eines ca. 80 m breiten Streifen neben dem Rhein zusätzlich dem Gewässerschutzbereich Ao zugeteilt. Die detaillierte Auseinandersetzung mit dem Thema Grundwasser wird in Beilage 8 – Geotechnischer Bericht erläutert.

Abb. 7 Auszug Gewässerschutzkarte
(Geoportal, 14. Februar 2022)

Grundwasserschutzzone

-  Rechtskräftige Zone S1
-  Rechtskräftige Zone S2
-  Rechtskräftige Zone S3


Gewässerschutzbereich Au

-  Gewässerschutzbereich Au

Gewässerschutzbereich Au und Ao überlagert

-  Bereiche Au und Ao überlagert

Grundwasserfassungen

-  Grundwasserfassung bestehend oder unbekannt

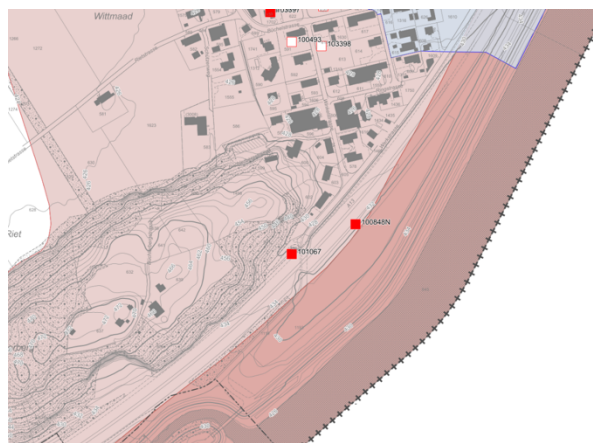


Abb. 9 Foto der Waldgesellschaften
(Google Streetview, 2013)



2.2.9 Lebensräume geschützter Arten

Im Mündungsbereich des Werdenberger Binnenkanals wurden gemäss Reptilieninventar St.Gallen im Jahr 1999 Schlingnattern nachgewiesen. Der Lebensraum von Schlingnattern sind rasch abtrocknende, sich stark erwärmende Böden. Dieser umfasst die wasserseitigen Böschungen des Rheindamms. In stärker durchnässtem Gelände findet man Schlingnattern nur, wenn Steinhäufen, Legsteinmauern, Felskuppen oder ähnliche Strukturen vorhanden sind, die den Tieren erlauben, die optimale Körpertemperatur raschmöglichst zu erreichen.

Im Wiesland des Deponiegebietes sind keine für den Lebensraum von Schlingnattern typischen Strukturen vorhanden. In der Planung der Deponie besteht daher keine Notwendigkeit für Massnahmen zum Schutz von Lebensräumen.

2.2.10 Gewässerraum

Für den Rhein ist der Kanton für die definitive Ausscheidung der Gewässerräume zuständig. Bis zum Erlass des definitiven Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung. Für Gewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite beträgt der Übergangsrechtliche Gewässerraum beidseitig einen Streifen von 20 m. Sowohl der Rhein als auch der Werdenberger Binnenkanal weisen eine Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite auf.

Durch den Streifen von 20 m ist der Perimeter des Deponiegebietes nicht vom Übergangsrechtlichen Gewässerraum betroffen.

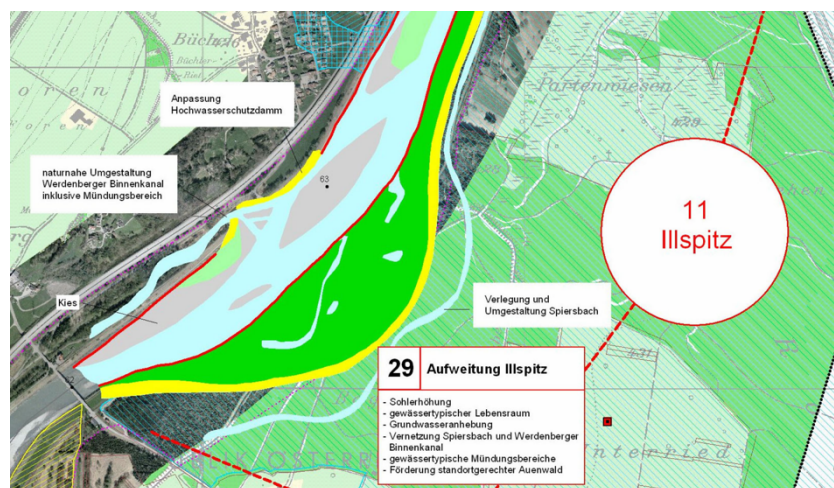
2.2.11 Entwicklungskonzept Alpenrhein

Im Entwicklungskonzept Alpenrhein ist im Gebiet Illspitz eine Aufweitung vorgesehen. Die Aufweitung soll hauptsächlich am rechten Ufer realisiert

werden. Flussabwärts der Zollamtbrücke Bangs wird der Rhein auch am linken Ufer verbreitert, so dass der Mündungsbereich des Werdenberger Binnenkanals naturnah umgestaltet werden kann.

Der Perimeter des Deponiegebietes ist von der vorgesehenen Aufweitung nicht betroffen. Die ökologische Aufwertung des untersten Abschnitts des Binnenkanal betrifft lediglich den Bereich der heutigen Parkplätze.

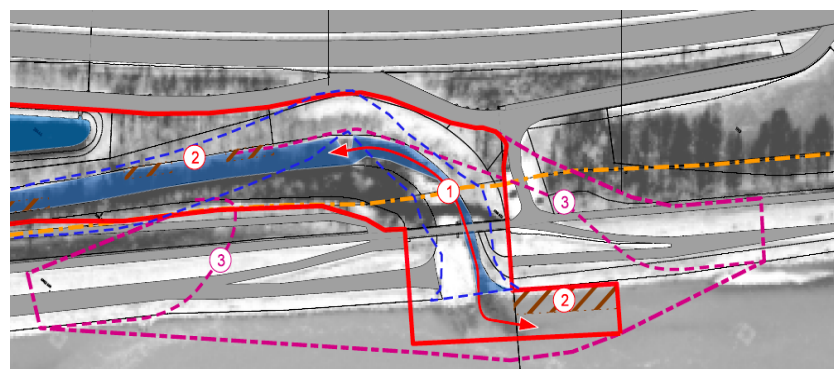
Abb. 10 Massnahme 29 des Entwicklungskonzepts Alpenrhein, 2005



2.2.12 Grundlagenpapier Revitalisierung Werdenberger Binnenkanal

Mit einem Grundlagenpapier wurden für den Werdenberger Binnenkanal Möglichkeiten für Revitalisierungs- und Strukturverbesserungsmassnahmen aufgezeigt. Im Mündungsbereich sind eine Validierung des Fischaufstieges (1) und Strukturen im Alpenrhein vorgesehen (2). Als Option wird eine Aufweitung des Mündungsbereichs auf bis zu 170 m geprüft. Die im SNP definierte Deponiefläche ist auch bei einer maximalen Breite der Aufweitung nicht betroffen. Lediglich die Zufahrt zur Interventionspiste liegt innerhalb des erweiterten Planungsperrimeters.

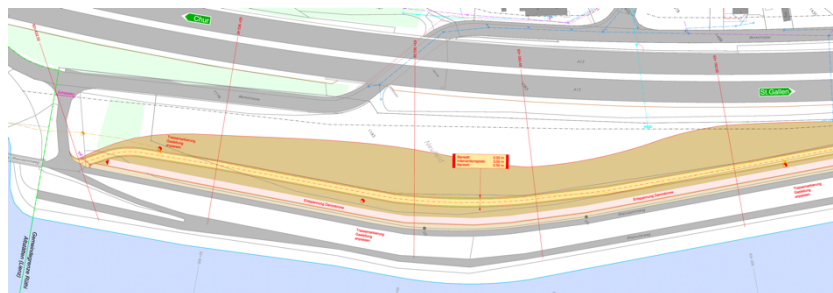
Abb. 11 Ausschnitt Entwurf Massnahmenplan Werdenberger Binnenkanal (OePlan, 26. Oktober 2022)



2.2.13 Interventionspiste

Zur Verbesserung der Zugänglichkeit und der Stabilität des Dammes plant das Rheinunternehmen entlang des Rheins eine Interventionspiste und eine Verbreiterung der Dammkrone. Das Projekt wurde am 26. Mai 2020 durch das Baudepartement genehmigt. Es ist eine Rodung von 3.1 ha Waldflächen vorgesehen. Für die beeinträchtigten Naturwerte werden im Bericht «Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen Rodung Rheindamm» vom September 2019 Ersatzmassnahmen definiert. Das vorliegende Deponieprojekt baut auf den Plänen für die Interventionspiste auf und enthält die notwendigen Ersatzmassnahmen für das vorliegende Deponieprojekt unabhängig von der Realisation der Interventionspiste.

Abb. 12 Ausschnitt Projekt Interventionspiste
(Bänziger Partner AG, 14. Oktober 2019)



2.2.14 Verkehr

Motorisierter Individualverkehr

Westlich des Deponiegebietes verläuft die Autobahn A13, welche mit der Strecke St.Margrethen – Sargans ein Teil des schweizerischen Nationalstrassennetzes bildet. Das Deponiegebiet wird durch die Werkstrasse erschlossen. Die Werkstrasse beginnt beim Autobahnanschluss Oberriet und führt bis Zollstrasse beim Grenzübergang Büchel. Die Werkstrasse dient als Verbindungs- und Umfahrungsstrasse und ist als Gemeindestrasse 1. Klasse (Nr. 101) eingestuft. Gemeindestrassen 1. Klasse stehen gemäss Strassengesetz dem allgemeinen Verkehr offen und stellen eine hinreichende Erschliessung sicher. Am südlichen Rand des Deponiegebietes mündet der Rheindammweg (Weg 2. Klasse, Nr. 502) in die Werkstrasse. Im Bereich dieser Verbindung Werkstrasse – Rheindammweg liegt ein Parkplatz mit ca. 15 Parkplätzen, der primär dem Erreichen des Naherholungsgebietes dient.

Abb. 13 Auszug Strassenklassierung
(Geoportal, 14. Februar 2022)



Langsamverkehr

Östlich des Deponiegebietes auf dem Hochwasserdamm verläuft der Rheindammweg (Weg 2. Klasse, Nr. 502). Der Rheindammweg dient als Fuss- und Radweg sowie als Weg für Inline-Skating auf diversen Routen. Die Verbindung Werkstrasse – Rheindammweg ist ein Rad- und Wanderweg eingetragen. Ebenfalls parallel zum Rhein verläuft der Rheinuferweg (Weg 2. Klasse, Nr. 501). Dieser dient als Fuss- und Wanderweg. Die Werkstrasse bzw. das Trottoir entlang der Werkstrasse stellen die Fuss-Wander- und Radwegverbindung zwischen Rüthi und dem Rheindamm bzw. Rheinuferweg sicher.

2.2.15 Naturgefahren

Gemäss der Gefahrenkarte liegt das Gebiet im Bereich der Restgefährdung durch Hochwasser. Beim Bauvorhaben handelt es sich nicht um ein sensibles Objekt, weshalb keine Hochwasserschutzmassnahmen getroffen werden.

Die geplante Interventionspiste für den Hochwasserschutz am Rhein führt durch das Deponiegebiet. Der Deponiebetrieb darf die Einsatzkräfte im Bedarfsfall nicht behindern. Es sind keine Hochwasserschutzmassnahmen notwendig.

2.2.16 Störfallvorsorge

Das Planungsgebiet liegt im Konsultationsbereich der das Gebiet durchlaufenden Transportleitung für Erdgas. Die geplanten Nutzungen führen nicht zu einer Erhöhung des Risikos. Das vorliegende Projekt wurde am 12. Jan. 2022 durch das eidgenössische Rohrleitungsinspektorat bewilligt.

2.3 Interessenabwägung

Gemäss Art. 3 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) legen die Behörden, sofern ihnen bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zustehen, die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.

Die Interessenabwägung hat gemäss Art. 3 RPV in drei Schritten zu erfolgen:

1. Ermitteln der Interessen, die im konkreten Fall von Bedeutung und im Licht der anwendbaren Bestimmungen rechtlich anerkannt sind (vgl. Kap. 2.1);
2. Beurteilen dieser Interessen unter Rückgriff auf rechtlich ausgewiesene Massstäbe und mit Blick auf die möglichen Auswirkungen (vgl. Kap. 2.2);
3. Optimieren der ermittelten und beurteilten Interessen, sodass sie mit Rücksicht auf die Beurteilung, die ihnen zuteilwurde, im Entscheid möglichst umfassend zur Geltung gebracht werden können (Interessenabwägung im engeren Sinn).

2.3.1 Varianten

In der bisherigen Ausarbeitung des Deponieprojektes wurden verschiedene Optimierungen durchgeführt, woraus das vorliegende Deponieprojekt entwickelt wurde. Auf die Prüfung von zusätzlichen Alternativen wird verzichtet, da sich aufgrund der beschränkten Ausmasse eine Redimensionierung aber auch Vergrösserung des Projektes als nicht sinnvoll zeigte.

2.3.2 Bewertung der Interessen

Abgesehen von den in Kapitel 2.1 aufgeführten Grundlagen, die es im in der Projektentwicklung grundsätzlich zu berücksichtigen gilt, gibt es weitere öffentliche und private Interessen. In der untenstehenden Tabelle werden einige (nicht abschliessend) öffentliche und private Grundlagen und Interessen aufgeführt. Für die nachfolgende Interessenabwägung werden diese auf ihre Relevanz geprüft und die relevanten Interessen in Kap. 2.3.3 genauer erläutert.

Tab. 3 Qualitative Beurteilung Interessen

Legende: Wahrung der Interessen

eher positiv | positiv
neutral | nicht betroffen
eher negativ | negativ

Themen		Interesse	Bewertung SNP
Naturschutz	NHG 1	Beeinträchtigung Lebensräume geschützter Arten	
	NHG 2	Beeinträchtigung geschützter Waldgesellschaften	
Kulturschutz	NHG 3	Beeinträchtigung von Kulturobjekten	
	NHG 4	Archäologie	
Landschaftsschutz	NHG 5	Ästhetik / Einordnung in das Landschaftsbild	
	NHG 6	Gewährleistung Landschaftsschutz	
Qualitätsvolle Entwicklung	RPG 1	Wohnen	
	RPG 2	Arbeiten	
	RPG 3	Freizeit / Erholung	
	RPG 4	Einkauf	
	RPG 5	Wegverbindungen für den Fuss- und Veloverkehr	
Quantitative Entwicklung	RPG 6	Erreichen Bevölkerungsentwicklung gemäss Richtplan Kt. SG	
	RPG 7	Dimensionierung des Siedlungsgebietes	
	RPG 8	Nutzung von ungenutzten Potentialen	
	RPG 9	Entwicklung an gut erschlossenen Lagen	
	RPG 10	Keine Verhinderung Entwicklung an besser geeigneter Lage	
	RPG 11	Räumliche Voraussetzungen für Wirtschaft (Betrieb Deponie)	
Naturgefahren	RPG 12	Objektgefährdung durch Hochwasser	
	RPG 13	Auswirkungen auf Gefährdung angrenzenden Parzellen	
Beeinträchtigung Nachbarschaft	RPG 14	Aussicht / Attraktivität	
	RPG 15	Besonnung	
	RPG 16	Ideelle Immissionen	
Boden und Altlasten	USG 1	Bodenschutz	
Neophyten	USG 2	Verhinderung der Verbreitung von Neophyten	
Verkehr	NSG 1	Beeinträchtigung Autobahn	
	SVG 1	Verkehrssicherheit	
Wald	WaG 1	Erhalt von Wald und Schutz des Wildes	
	WaG 2	Waldwirtschaft / Produktion	
	WaG 3	Ökologie / Lebensraum	
	WaG 4	Schutzfunktion	
	WaG 5	Wohlfahrt / Erholungsnutzung	
Landwirtschaft	LwG 1	Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten und schaffen	
	LwG 2	Bewirtschaftbarkeit des Landwirtschaftsgebietes	(vgl. Hinweis unten)

Themen		Interesse	Bewertung SNP
Gewässerschutz	GSchG 1	Risiko einer Verschmutzung des Grundwassers	
	GSchG 2	Zugang und Schutz Notwasserfassung	
Oberflächengewässer / Gewässerraum	GSchG 3	Raum für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes	
	GSchG 4	Raum für die Sicherstellung der ökologischen Funktionen	
	GSchG 5	Zugänglichkeit des Dammes für das RU sicherstellen	
	GSchG 6	Verbesserung der Stabilität des Dammes	
Lärm	LSV 1	Lärmbelastung Betrieb	
	LSV 2	Lärmbelastung Endzustand	
Störfallvorsorge	StFV 1	Sicherheit der Gasleitung	
Abbau und Deponierung	PBG 1	Deckung der Nachfrage für Deponien Typ A in der Region	
	PBG 2	Erreichbarkeit Deponie Typ A in der Region	
Erschliessung	PBG 3	Erschliessung der Bauzonen	
Ökologischer Ausgleich	PBG 4	Schaffen von ökologischen Mehrwerten	

2.3.3 Relevante Interessen

Die relevanten Interessen und allfällige Massnahmen dazu sind nachfolgend beschrieben. Diese umfassen ebenfalls die planungsrelevanten Nachweise gemäss Arbeitshilfe zur Erstellung des Raumplanungsberichtes (AREG 2007).

NHG 2 Naturschutz – Geschützte Waldgesellschaften

Durch das Projekt der Interventionspiste werden die geschützten Waldgesellschaften beeinträchtigt. Insbesondere die Beeinträchtigung des Schwarzerlen-Eschenwaldes könnte bei einem beibehalten des Status quo verhindert werden. Die Flächen des typischen Ulmen-Eschen-Auenwaldes entlang des Dammes werden im Zuge der Realisation der Interventionspiste jedoch auch ohne Realisation des Deponieprojekts nicht erhalten werden können. Die Ersatzmassnahmen gemäss NHG wurden im Rahmen des Projekts Interventionspiste definiert und vom Baudepartement am 26. Mai 2020 genehmigt (vgl. Bericht Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen Rheindamm vom September 2019). Ersatzmassnahmen sind unter anderem eine Aufforstung im Bereich des Steinbruchs Rüthi Nord, mit welcher ein nach NHG geschützter Turiner Meister Lindenwald geschaffen wird. Im Osten und Westen des Steinbruchs werden weitere Aufwertungsmassnahmen umgesetzt.

NHG 5 Landschaftsschutz – Einordnung in das Landschaftsbild

Der bereits heute durch die Dämme der Autobahn und des Rheins stark überformte und kaum mehr sichtbare natürliche Geländeverlauf wird durch das vorgesehene Volumen mit dem länglichen Hügel weiter verändert. Durch die Lage des neuen Volumens in der Verlängerung des Hügels des Büchlerberges treten die neuen Erhebungen nur untergeordnet in Erscheinung.

RPG 3 / 5 Wegverbindungen für den Fuss und Veloverkehr

Mit dem klassierten Radweg auf dem Rheindamm besteht an der Veloverbindung entlang dem Rhein ein öffentliches Interesse. Der Veloweg ist Teil der Route 2 von SchweizMobil und im Gemeindestrassenplan als Radweg bezeichnet. Er ist in erster Linie für Freizeitnutzungen von Bedeutung. Durch die Dammverbreiterung wird der Weg auf dem Rheindamm während der Bauphase leicht beeinträchtigt. Die Auswirkungen des Deponiebetriebes auf den Weg sind dagegen minimal.

RPG 11 Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft

Das Raumplanungsgesetz hat unter anderem die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zum Ziel. Neben der Bereitstellung des Deponievolumens für die Bauwirtschaft, ermöglicht der Deponiebetrieb der Robert König AG ihre wirtschaftliche Tätigkeit.

RPG 16 Ideelle Immissionen

Durch den Betrieb der Deponie können neben physischen Emissionen (Lärm, Staub etc.) auch Auswirkungen auf die gefühlte Wahrnehmung der Nachbarschaft und der Freizeitnutzenden entstehen. Die Autobahn mit Lärmschutzwand trennt das Deponieareal klar vom Ortsteil Büchel ab. In der Wahrnehmung besteht damit keine direkte Nachbarschaft zu den Wohnquartieren. Trotzdem ist während der Betriebsdauer von negativen Auswirkungen das Umfeld der Deponie auszugehen.

USG 1 Bodenschutz

Eingriffe in den Boden gemäss VBBo Art. 6 und 7 so auszugestalten, dass die Fruchtbarkeit des vorhandenen resp. des aufgebrauchten (rekultivierten) Bodens höchstens kurzfristig beeinträchtigt wird. Im Bodenschutzkonzept (Beilage B9) sind dazu die entsprechenden Massnahmen enthalten.

USG 2 Verbreitung von Neophyten

Das Deponiegebiet und insbesondere der Nahbereich zur Autobahn wird gemäss Pflegeplan und Neophytenmanagement (Beilage B10) auf das Auftreten von Neophyten kontrolliert und diese allfällig bekämpft. Das

Risiko einer Verbreitung von Neophyten während des Deponiebetriebs kann so geringgehalten werden. Bereits heute besteht aufgrund der Autobahn ein erhöhtes Risiko für die Verbreitung von Neophyten und wurden verschiedene invasive Arten auf dem Deponiegebiet nachgewiesen.

LwG 2 Landwirtschaftliche Bewirtschaftbarkeit

Das Deponiegebiet ist heute als Grasland genutzt. Mit dem vorgesehenen Deponieprojekt wird das Gelände künftig weiterhin als Grasland gestaltet. Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bleibt dadurch erhalten.

GSchG 1 / 2 Grundwasser und Schutz Trinkwasserversorgung

Auf der Deponie darf nur unverschmutztes Aushubmaterial deponiert werden. Durch die Beprobung des angelieferten Materials wird sichergestellt, eine Verschmutzung des Grundwassers auszuschliessen. Durch den Betrieb der Deponie besteht aufgrund der eingesetzten Maschinen ein Risiko für Verschmutzungen aufgrund von Betriebsunfällen. Mit den im Deponieprojekt vorgesehenen Massnahmen kann dieses Risiko minimiert werden. Der Schutz der Notwasserfassung wird durch die Massnahmen des Deponieprojekts verbessert.

GSchG 3 / 4 Oberflächengewässer und Gewässerraum

Das Entwicklungskonzept Alpenrhein sieht keine Verbreiterung des Rheingerinnes in das Deponiegebiet vor. Mit der vorgesehenen Verstärkung des Rheindamms ist das Deponiegebiet auch langfristig ausserhalb des Einflussbereichs vom Gewässerraum des Rheins. Durch das Projekt entsteht somit keine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern.

GSchG 5 / 6 Interventionspiste und Verstärkung Rheindamm

Durch die Verbreiterung des Rheindamms wird die Hochwassersicherheit verbessert. Die Interventionspiste ermöglicht die Zugänglichkeit im Ereignisfall und sichert die Zugänglichkeit für den Unterhalt.

PBG 1 / 2 Bedarf und Erreichbarkeit Deponie Typ A

Gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. D RPG unterstützt der Staat mit Massnahmen der Raumplanung die Bestrebungen, die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern, unter anderem auch die Versorgung mit Steinen und Erde sowie mit Standorten zur Deponierung von Abfallstoffen. Gemäss Wegleitung 2016 des Kantons St.Gallen beträgt der 10-Jahresbedarf nach Auffüllvolumen in der Abfallplanungsregion Rheintal-Werdenberg-Sarganserland rund 2.3 Mio. m³. Das zum aktuellen Zeitpunkt frei verfügbare Auffüllvolumen (auf Deponien und Abbaustellen) beträgt rund als 1.3 Mio. m³. Mit der Deponie Neufeld kann zur Realisierung der gemäss

kantonalem Richtplan (VII 61) angestrebten Deponiekapazitäten beigetragen werden.

PBG 3 Erschliessung / Verkehrssicherheit

Die Anlieferung des Aushubmaterials führt auf den angrenzenden Strassen zu Mehrverkehr (vgl. Kap. 7.2 des technischen Berichts). Der Knoten der Einmündung der Werkstrasse in den Rheindammweg wird während der Betriebsdauer verbreitert und die Einhaltung der Sichtfelder sichergestellt, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

PBG 4 Ökologischer Ausgleich

Die Berechnung der Qualitätsleistungen erfolgt nach der «Vollzugshilfe ökologischer Ausgleich, Kanton St.Gallen, Qualitätsleistungen, Anhang 1» und ist im Teilbericht Pflegeplan und Neophytenmanagement (Beilage B10) beschrieben.

Der Umfang des ökologischen Ausgleichs beträgt bei Deponieprojekten maximal 10% der beanspruchten Fläche. Eine Reduktion ist möglich, wenn dies durch die Qualität der Massnahmen begründet werden kann. Die beanspruchte Fläche umfasst das Gebiet, für welches eine Bewilligung / Konzession erteilt wird. Im vorliegenden Fall betrifft dies die Fläche, in welcher die Ablagerung von Material zugelassen ist.

Im Zuge des Projektes wird eine Fläche von 12'703 m² beansprucht. Ein ökologischer Ausgleich ist auf 10% der Fläche d.h. auf 1'270 m² nötig. Die Fläche für den ökologischen Ausgleich wird innerhalb des Projektperimeters geleistet.

Die Ausgleichsfläche wird mit Rohböden ohne Humusabdeckung gestaltet. Darauf wird eine hochwertige Extensivwiese (Fromentalwiese Q2) mit voraussichtlichem Schnitttermin ab 15. Juni angelegt. Die Fläche wird mit artenreichem Saatgut für standorttypische Fromentalwiesen angesät. Anschliessend muss eine dauerhafte Nutzung als Extensivwiese gemäss Vorgaben DZV gewährleistet werden.

2.3.4 Interessenbeurteilung

Die Interessen wurden in Tab. 3 aufgrund relevanter Beurteilungsfragen für die Variante SNP überprüft und qualitativ beurteilt.

Aus den vorstehenden betroffenen Interessen weisen die folgenden Aspekte die wesentlichsten Auswirkungen auf:

- Der im kantonalen Richtplan bezeichnete Deponiestandort, gemeinsam mit der für die nächsten 10 Jahre nicht ausreichenden Deponiekapazität in der Region, bildet ein öffentliches Interesse an der Schaffung von zusätzlicher Deponiekapazität.

- Die Belastung des Landschaftsbildes durch das Projekt ist gering und wurde während der Projektausarbeitung optimiert.
- Die negativen Auswirkungen auf Arten und Naturschutzobjekte werden durch Ersatzmassnahmen kompensiert. Insgesamt können so durch das Projekt ökologische Mehrwerte gegenüber dem Ausgangszustand geschaffen werden.

2.3.5 Fazit

Aufgrund der vorstehenden Beurteilung und im Lichte des erheblichen Ermessensspielraumes der Planungsbehörde gemäss Art. 2 Abs. 3 RPG überwiegt das Interesse an der Realisation der Deponie Neufeld. Die negativen Auswirkungen des Vorhabens können durch die vorgesehenen Massnahmen reduziert werden. So kann insbesondere das Interesse zur Bereitstellung von Deponiekapazitäten am Standort Neufeld mit dem verbesserten Hochwasserschutz durch die Verstärkung des Rheindamms kombiniert werden, während nur eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entsteht und Ersatzmassnahmen für beeinträchtigte Naturschutzgegenstände getroffen werden können.

3 Erläuterungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Geltungsbereich

Der Sondernutzungsplan umfasst das im Plan festgelegte Planungsgebiet.

3.1.2 Karteneinträge

Wo keine Bemassungen angegeben sind, gilt die Messgenauigkeit des Situationsplans im öffentlich aufgelegten Originalplan. Folgende Elemente werden verwendet:

- Standorte bezeichnen den konkreten Standort eines Objektes vorbehältlich massvoller, projektbedingter Abweichungen;
- Bereiche geben einen Anordnungsspielraum vor, in welchem ein Objekt anzuordnen ist;
- Baulinien bezeichnen nach Art. 29 PBG den Mindest- oder Pflichtabstand von Bauten und Anlagen.

3.1.3 Bestandteile

Der Sondernutzungsplan umfasst folgende, verbindliche Dokumente:

- Situationsplan Betriebszustand;
- Situationsplan Endzustand;
- Besondere Vorschriften;
- Betriebsreglement;
- Betriebsordnung.

Der Sondernutzungsplan ist gleichzeitig Baubewilligung gemäss Art. 24 PBG. Dadurch ist auch das Deponieprojekt mit den dazugehörigen Dokumenten verbindlich. Der Planungsbericht und der dazugehörige technische Bericht mit den beiliegenden Gutachten sind erläuternd. Der Situationsplan Ausgangszustand, die Normal- und Querprofile sind ebenfalls erläuternd.

3.1.4 Zweck

Der Sondernutzungsplan regelt den Betrieb und die Endgestaltung der Deponie gemäss Art. 27 PBG.

3.2 Vorschriften

Die Vorschriften des Sondernutzungsplans regeln die Erschliessung, Betrieb und Ausmass der Deponie, die Etappierung sowie Endgestaltung des Deponieareals. Detaillierte Erläuterungen zu den Inhalten sind im technischen Bericht (Beilage B7) enthalten.

4 Bewilligung

4.1 Erste Vorprüfung

Die Planung ist am 4. Juli 2018 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht worden. Mit dem Schreiben vom 4. September 2018 sind die Ergebnisse der Vorprüfung eröffnet worden. Mit den Resultaten wurde wie folgt umgegangen:

- Realersatz für die Hecke / Baumreihe und die geschützte Waldgesellschaft wurde im Rahmen des Projekts der Interventionspiste geschaffen (siehe Bericht «Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen Rodung Rheindamm» vom September 2019).
- Die geforderten Nachweise zum Lärm im angrenzenden Wohnquartier durch den Mehrverkehr während des Betriebs wurden ergänzt und die Verkehrszahlen der Werkstrasse erhoben. (Anhang des technischen Berichts, Beilage B12)
- Es wurden weitere Massnahmen zugunsten der Verkehrssicherheit des Fuss- und Veloverkehrs geprüft. Neben dem Aufzeigen der Sichtfelder wurde auch der Bereich der Zufahrt verbreitert, um genügend Fläche für das Kreuzen zu schaffen.
- Es wurde ein Bodenschutzkonzept und Pflichtenheft für die bodenkundliche Baubegleitung ausgearbeitet (Beilage B9).
- Ein Pflegeplan und Konzept zum Umgang mit Bodenaushubmaterial, welches eine mögliche Neophytenbelastung aufweist, wurde ergänzt (Beilage B10).

4.2 Erste öffentliche Auflage

Im Rahmen einer öffentlichen Auflage, die vom 30. Oktober bis 28. November 2019 stattgefunden hat, wurde ein erstes Mal über den Sondernutzungsplan informiert. Anschliessend fanden im Rahmen eines Runden Tisches Besprechungen mit der Nachbarschaft und Verbänden statt. Die Rückmeldungen wurden in der Folge ausgewertet und wie folgt berücksichtigt:

Tab. 4 Eingaben der ersten öffentlichen Auflage

Thema	Anmerkung	Berücksichtigung
Entwicklungskonzept Alpenrhein (EKA)	Gemäss dem vom Regierungsrat und den Anrainerstaaten/Nachbarkantonen unterzeichneten Entwicklungskonzept für den Alpenrhein wird die für die Deponie vorgesehene Fläche in Zukunft für die Aufweitung Nr. 29 Illspitz benötigt.	Gemäss Entwicklungskonzept Alpenrhein erfolgt die Aufweitung hauptsächlich am rechten Ufer. Flussabwärts der Zollamtbrücke Bangs soll der Rhein auch am linken Ufer verbreitert werden, so dass der Mündungsbereich des Werdenberger Binnenkanals naturnah umgestaltet werden kann. Die Aufweitung betrifft den Perimeter des Deponiegebietes nicht, da die Lage des Rheindamms nicht angepasst wird und auch eine Anpassung des Mündungsbereiches des Werdenberger Binnenkanals weiterhin möglich bleibt.
Gewässerraum	Die Deponie würde in den Gewässerraum des Alpenrheines sowie im Gewässerschutzbereich Au und Ao	Der übergangsrechtliche Gewässerraum des Rheins umfasst einen Uferstreifen von 20 m. Der Perimeter des

zu liegen kommen. Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.20) besagt, dass im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden dürfen (z.B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Der Gewässerraum sei gleichzeitig mit dem Erlass des Sondernutzungsplans festzulegen.

Gemäss EKA umfasst der Gewässerraum den Bereich zwischen den [Aussen-]Dämmen und rheinnahe Gebiete, welche zum erweiterten Flussraum zählen können. Die geplante Deponie stehe im Widerspruch zum Gewässerraum, welcher unter Berücksichtigung einer natürlichen Sohlenbreite mindestens 228 m betrage.

Das Deponiegebiet liege im Rheinvorland, welches gemäss EKA künftig für eine Verbreiterung der Gerinnesohle in Anspruch genommen werden könnte. Dass in diesem Fall das Deponievolumen wieder abgetragen werden müsse, widerspreche dem Zweck der Deponie. Zusätzliche liege das Deponiegebiet im durch Überschwemmungen gefährdeten Gebiet.

Gemäss Gewässerentwicklungskonzept des Werdenberger Binnenkanals betrage die minimale Breite des Gewässerraums im Mündungsbereichs 72 m. Aufgrund des hohen ökologischen Stellenwertes des Mündungsbereichs sei die Breite demgegenüber eher wesentlich höher festzulegen.

Deponiegebietes liegt vollständig ausserhalb dieser 20 m. Durch die gleichzeitige Verstärkung des Dammes und die Interventionspiste kann die Hochwassersicherheit verbessert werden. Der Gewässerraum des Rheins soll in einem getrennten Verfahren für einen grösseren Perimeter als der Vorliegende festgelegt werden.

Das EKA sieht im Abschnitt des Projekts eine grossflächige Aufweitung auf der rechten Uferseite auf. Dadurch würde eine Gewässerraumbreite von ca. 400 m möglich. Das Deponiegebiet befindet sich dagegen hinter dem Aussendamm des Rheins. Die für den Hochwasserschutz erforderliche Fläche des Gewässerraums wird durch die Aussendämme abgegrenzt und mit der Interventionspiste auch langfristig gesichert. Durch die naturnahe Endgestaltung kann das Gebiet der Deponie nach Abschluss der Arbeiten Vernetzungsfunktionen übernehmen, gehört jedoch nicht mehr zum eigentlichen Flussraum, da es durch den Damm ausserhalb des Einflussgebietes von den Hochwasserereignissen liegt.

Das Deponiegebiet liegt im betroffenen Abschnitt hinter den Aussendämmen des Rheins und somit nicht im Rheinvorland. Auch langfristig ist dadurch nicht von einer Inanspruchnahme des Deponiegebiets für Gewässeraufweitungen auszugehen.

Von der Gewässerachse des Werdenberger Binnenkanals weist das Deponiegebiet einen Abstand von mehr als 38 m auf. Auch bei einer allfälligen Gewässerraumbreite von 72 m könnte der künftige Gewässerraum damit eingehalten werden. Auch auf daran angrenzenden Flächen auf einer Breite von mind. Ca. 20 m sind kaum Terrainveränderungen und eine Endgestaltung als Grasland vorgesehen, was eine allfällige spätere Inanspruchnahme für einen zusätzlich verbreiterten Gewässerraum nicht präjudiziert.

**Schutzobjekte
und geschützte
Tierarten**

Gemäss dem Schutzplan der Gemeinde wären zwei Schutzgegenstände vom Deponieprojekt betroffen: eine Baumreihe und eine Hecke. In der Karte des Geoportals zu den Waldstandorten sind diese Gehölze teilweise als geschützte Waldgesellschaften taxiert. Zudem wurde im Deponieperimeter die geschützte und sehr seltene Schlingnatter (Art. 20 NHV) nachgewiesen. Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) des Bundes besagt, dass solche Schutzgegenstände nur dann beeinträchtigt/zerstört werden dürfen, wenn ein gewichtiges Interesse am

Die Ersatzmassnahmen für die Baumreihe und die Hecke werden im Rahmen der Genehmigung des Projekts der Interventionspiste im Bericht «Ersatz- und Aufwertungs-massnahmen Rodung Rheindamm» vom September 2019 festgehalten. Die Wiesenflächen ohne besondere Strukturen sind kein typischer Lebensraum für Schlingnattern. Von Schlingnattern bevorzugte Lebensräume finden sich auf der wasserseitigen Böschung des Rheindamms und sind vom Projekt nicht betroffen.

	Vorhaben bestehen würde, welches das Interesse an der Erhaltung überwiegen würde.	
Landschaftsbild	Um das für Deponien vom Typ A gesetzlich vorgeschriebene Mindestvolumen von 50'000 m ³ zu erreichen (Art. 37 der Abfallverordnung, VVEA), soll ein Hügel geschüttet werden. Diese Landschaftsform ist in der Flussebene des Alpenrheins unnatürlich, da sie nicht durch einen natürlichen landschaftsformenden Prozess erklärt werden kann. Der Hügel würde daher immer als anthropogener Eingriff erkennbar sein.	Die Landschaft ist mit der Autobahn und dem Rheindamm bereits stark überformt und der natürliche Terrainverlauf nicht mehr sichtbar. Auf der Westseite der Autobahn ist mit dem Hügelzug des Büchlerbergs bereits eine hügelige Landschaftsform vorhanden, welche das Landschaftsbild der ansonsten flachen Flussebene prägt. Die zusätzlichen beiden Erhebungen liegen in der Verlängerung dieses Hügelzuges, weshalb sie kaum als Fremdkörper erkennbar sein werden.
Gefährdung Trinkwasser	<p>[...] Da die Deponie ohne Schutzmassnahmen gegen das Grundwasser betrieben werden soll, gelangt das Oberflächenwasser zusammen mit dem belasteten Abwasser der Nationalstrasse A 13 direkt in den Grundwasserstrom des Zuströmbereichs zum Pumpwerk Neufeld und zum Grundwasserschutzareal Älberli Au – Sand.</p> <p>Die im Projekt vorgesehenen Sickergalerien zur Ableitung des Deponieoberflächenwassers führen dieses unmittelbar in den Bereich des oben genannten Grundwasserstroms, der direkt im Zuströmbereich des Pumpwerkes Neufeld liegt. Der negative Einfluss der westlichen Sickergalerie entlang der Autobahn A 13 wird noch verstärkt durch das Strassenabwasser, welches durch Reifenabrieb, Schmutzteilchen und Salzwasser vom Winterdienst anfällt und ebenfalls durch dieselbe Sickergalerie aufgefangen wird. Dies verursacht eine unkontrollierbare Verschmutzung des Grundwasserstroms, welches in der Folge direkt zum Trinkwasser-Pumpwerk Neufeld gelangt.</p> <p>Das geplante Versickerungsbecken am nördlichen Ende der Deponie, liegt in Bezug auf das Pumpwerk Neufeld äusserst ungünstig und erhöht eine mögliche Gefährdung des Grundwasserkörpers.</p> <p>Zur Vorbereitung des Deponiegeländes ist vorgesehen, belastetes Erdreich entlang der Nationalstrasse auszubauen, zwischenzulagern und es bei der Fertigstellung der Deponie wieder einzubringen. Durch die geplante Massnahme kann das belastete Erdmaterial durch das anfallende Meteorwasser ausgespült werden und in der Folge versickern.</p>	<p>Auf die Sickerleitung entlang der Autobahn wird verzichtet. Das im Bereich der Autobahn anfallende Oberflächenwasser wird oberflächlich geführt und über Einlaufschächte in die öffentlichen Meteorwasserleitungen abgeführt. Die Sickerleitungen sind in der Endgestaltung nicht mit dem Oberflächenwasser verbunden. Die ca. 3 m starke Aufschüttung entlang der Autobahn gibt einen zusätzlichen Schutz des Grundwasserträgers.</p> <p>Das Thema des Grundwasserschutzes wurde durch Hans R. Schneider zusätzlich beurteilt und mit den Einsprechenden an mehreren Besprechungen diskutiert. Dabei wurde aufgezeigt, wie eine Gefährdung des Grundwassers minimiert werden kann.</p>
Stellungnahme ASTRA	Durch das ASTRA wurden verschiedene Einwände unter anderem zu Sickerleitungen, Wildschutzzaun, Bepflanzung und Unterhalt angebracht.	Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit dem ASTRA überarbeitet, um eine Beeinträchtigung der Autobahn ausschliessen zu können (vgl. Bericht «Beantwortung der Stellungnahme des Astra» vom 7. Mai 2021).
Interventionspiste	[...] eine vierte Strasse, die sogenannte Interventionspiste in diesem Bereich ist überflüssig und hat keinen Sinn. Das gesamte Projekt ist überdimensioniert,	Der Bau der Interventionspiste wurde in einem dieser Planung vorgelagerten Projekt geplant und am 26. Mai 2020 durch das Baudepartement genehmigt. Ein

nicht notwendig und unverhältnismässig nach Art. 36 Abs. 3 BV. Die durch die Interventionspiste bewirkten Einschränkungen für das Trinkwasser, die Umwelt, die Landschaft und für die Anwohner stehen in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den durch die Baubehörde behaupteten Vorteilen einer solchen Piste.

Für die geplante Interventionspiste ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Der UVP-Prüfung unterstellt sind Anlagen, welche Umweltbereiche erheblich belasten können, sodass die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann (Art. 10a Abs. 2 USG).

Verzicht auf die Interventionspiste wird in der vorliegenden Planung daher nicht in Betracht gezogen.

Da das Projekt die Verfahrensgrundsätze für Sondernutzungspläne, insbesondere die Mitwirkung gemäss Art. 34 PBG, nicht erfüllte, wurde es nach der ersten Auflage zurückgezogen und überarbeitet. Grundlage für die Überarbeitung waren dabei die Eingaben der ersten öffentlichen Auflage (vgl. Tab. 4).

4.3 Ergänzung zur Vorprüfung

Am 21. Juni 2022 wurde die Planung für eine Ergänzung zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Aus der Rückmeldung vom 4. Oktober 2022 ergaben sich folgende Anpassungen und Erkenntnisse:

- Raumansprüche für eine bessere Mündungsgestaltung des Werdenberger Binnenkanals sind offen zu halten. Die Ansprüche einer Aufwertung an das Deponieprojekt sind zu klären. Die Massnahmen der Planung wurden in Kap. 2.2.12 ergänzt. Das Deponieprojekt sieht im erweiterten Betrachtungssperimeter keine Massnahmen vor, welche den Zielen der einer maximalen Aufweitung des Mündungsbereichs auf bis zu 170 m entgegenstehen. Bis zu einer allfälligen Aufweitung ist in diesem Bereich der Erhalt der bestehenden Parkplätze vorgesehen.
- Der Deponiestandort liegt im Bereich der Massnahme 29 «Aufweitung Illspitz» des Entwicklungskonzepts Alpenrhein (EKA). Der Perimeter der Deponie Neufeld ist jedoch nicht direkt von den darin festgelegten Massnahmen betroffen.
- Die vorliegende Planung wurde mit dem Rheinunternehmen vorbesprochen. Es bestehen aus wasserbaulicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben, insbesondere wird die Dammstabilität nicht beeinträchtigt.
- Der Nachweis des ökologischen Ausgleichs gemäss der Vollzugshilfe «Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs bei raumwirkenden Tätigkeiten» ist zu erbringen. Der Nachweis zum ökologischen

Ausgleich wird im Teilbericht Pflegeplan und Neophytenmanagement (Beilage B10) ergänzt.

- Das Vorhaben liegt ausserhalb des übergangsrechtlichen Gewässerraums. Die Beanspruchung des vorgesehenen Standorts ist vor Festlegung des Gewässerraums möglich.

4.4 Mitwirkung

Die Mitwirkung gemäss Art. 34 PBG der angepassten Planung wurde vom ... bis ... durchgeführt. Es gingen folgende Rückmeldungen ein:

4.5 Erlass und Rechtsverfahren

Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan «Deponie Neufeld» an der Sitzung vom ... erlassen.

Beilagen

Sondernutzungsplan Neufeld:

- B1 Besondere Vorschriften (12.9.2023)**
- B2 Ausgangszustand Situation 1:500 (12.9.2023)**
- B3 Betriebszustand Situation 1:500 (12.9.2023)**
- B4 Endzustand Situation 1:500 (12.9.2023)**
- B5 Normalprofil 1:200, Details 1:50 (12.9.2023)**
- B6 Querprofile 1:500 (12.9.2023)**

Bauprojekt Neufeld:

- B7 Technischer Bericht (12.9.2023)**
- B8 Teilbericht – Geotechnik (12.9.2023)**
- B9 Teilbericht – Bodenschutzkonzept (12.9.2023)**
- B10 Teilbericht – Pflegeplan und Neophytenmanagement (12.9.2023)**
- B11 Teilbericht – Deponieentwässerung (12.9.2023)**
- B12 Teilbericht – Umweltbericht Lärm und Luft (12.9.2023)**
- B13 Teilbericht – Unterhaltskonzept (12.9.2023)**
- B14 Situation 1:500 (12.9.2023)**
- B15 Längenprofile 1:500/50, Übersicht 1:1'000 (12.9.2023)**
- B16 Einstiegsbauwerk Notwasserfassung Grundriss 1:50, Schnitt 1:50 (12.9.2023)**
- B17 Betriebsordnung (Entwurf) (12.9.2023)**
- B18 Betriebsreglement (Entwurf) (12.9.2023)**

